

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Gemeindefreien Bezirks Osterheide**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229), in Verbindung mit den §§ 3, 4 Abs. 2 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBL. S. 162) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 139), wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Zweck und Benutzerkreis**

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide unterhält in Oerbke, Südbruch 5 zwei Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Die Unterkünfte dienen diesen ortsansässigen Personen als Obdach, wenn diese anderweitig eine Wohnung nicht erhalten.

#### **§ 2**

##### **Einweisung**

- (1) Die Obdachlosen werden durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Die Einweisung gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden.

#### **§ 3**

##### **Verlegung**

Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzusetzen. Die Voraussetzungen für eine Verlegung sind insbesondere gegeben, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern stören, in anderer Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die Benutzungsgebühren nicht oder nicht pünktlich entrichten.

#### § 4 Meldpflicht

Die Eingewiesenen müssen den melderechtlichen Bestimmungen nachkommen. Die vorgeschriebenen Meldescheine müssen spätestens eine Woche nach Beziehen oder Aufgabe der Unterkunft dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide vorzulegen.

#### § 5 Verbot baulicher Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet.
- (2) Es ist grundsätzlich untersagt, irgendwelche Bauten – insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierstätte – auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkünfte zu errichten bzw. aufzustellen.
- (3) Rundfunk- oder Fernsehantennen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindefreien Bezirk Osterheide installiert werden.

#### § 6 Tierhaltung

Haustiere (Hunden, Katzen u.s.w.) dürfen weder in der Unterkunft selbst noch auf dem Grundstück gehalten werden, auch nicht vorübergehend.

#### § 7 Instandhaltung und Sauberkeit der Unterkünfte

Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sauberzuhalten. Die gemeinschaftlich benutzten Räume und Flure sind abwechselnd zu säubern. Die Unterkünfte sowie die angebrachten Gegenstände und Anlagen sind schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide mitzuteilen.

#### § 8 Aufgabe der Unterkunft

- (1) Will ein Benutzer seine Unterkunft aufgeben, so hat er unverzüglich den Gemeindefreien Bezirk Osterheide zu unterrichten.
- (2) Die Unterkunft ist in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Vom Gemeindefreien Bezirk Osterheide gestelltes Inventar ist ordnungsgemäße zurückzugeben. Empfangene Schlüssel sind zurückzugeben.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung beendet werden. Dies gilt besonders, wenn

die Unterkunft länger als vier Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus zu schließen ist, dass keine Obdachlosigkeit mehr besteht.

- (4) Eine vorübergehend beabsichtigte Abwesenheit von mehr als einer Woche ist dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide unter Angabe von Gründen zu melden. Unterbleibt die Meldung, so kann der Gemeindefreie Bezirk Osterheide nach Ablauf von vier Wochen über die Unterkunft anderweitig verfügen. Der vorgefundene Hausrat kann auf Kosten der Betroffenen eingelagert werden.

## § 9 Unterkunftsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Unterkunftsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Nutzfläche der zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich 2,00 €/qm Nutzfläche der zugewiesenen Räume und wird bei einer gemeinschaftlichen Belegung pro Person anteilig berechnet.<sup>1</sup>
- (4) In der Gebühr nach Abs. 3 sind die Kosten für die Schornsteinfegerreinigung und die Müllabfuhr enthalten.<sup>2</sup>
- (5) Die Kosten des Strom- und Wasserverbrauchs sind unmittelbar an die Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die Kanalbenutzungsgebühren sind unmittelbar an den Gemeindefreien Bezirk Osterheide zu entrichten.
- (6) Die monatliche Unterkunftsgebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat bei der Bezirkskasse Osterheide einzuzahlen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzugstag in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Auszugstages. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zur entrichten.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung ist nicht möglich.

## § 10 Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bezirksvorsteher erläßt.

---

<sup>1</sup> geändert gemäß 1. Änderungssatzung vom 11.10.1994 und Euro-Anpassungssatzung vom 16.11.2001

<sup>2</sup> geändert gemäß 1. Änderungssatzung vom 11.10.1994

## § 11 Haftung

- (1) Jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haftet für Schäden, die er an der Unterkunft verursacht hat.
- (2) Soweit ein Benutzer einen Schaden, den er nicht verursacht hat, entgegen den Bestimmungen des § 7 schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich meldet, haftet er für die Folgeschäden, die durch die Unterlassung entstanden sind.
- (3) Für Schäden am Eigentum des Benutzers, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt der Gemeindefreie Bezirk Osterheide keine Haftung.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1)
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 ohne schriftliche Einweisungsverfügung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Obdachlosenunterkunft übernachtet oder sich sonst unberechtigterweise aufhält;
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 bauliche Veränderungen oder Reparaturen an den zugewiesenen Räumen oder den gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen vornimmt,
- (2)
  - a) entgegen § 5 Abs. 2 irgendwelche Bauten – insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe – auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkünfte errichtet bzw. aufstellt,
  - b) einer Verpflichtung nach § 7 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - c) einer Bestimmung der aufgrund des § 10 erlassenen Hausordnung zuwiderhandelt,
- (3)
  - a) seiner Meldepflicht nach § 4 nicht nachkommt,
  - b) entgegen § 6 Haustiere in der Unterkunft, im übrigen Gebäude oder auf dem Grundstück hält,
  - c) die nach §§ 7, 8 Abs. 1 und 4 und § 11 Abs. 2 erforderlichen Mitteilungen nicht rechtzeitig vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. in Kraft.

Oerbke, 01. Oktober 1984

Der Bezirksvorsteher  
des Gemeindefreien Bezirks  
O s t e r h e i d e

(Baumann)

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Gemeindefreien Bezirks Osterheide vom 01. Oktober 1984 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallinbostel Nr. 10 vom 31. Oktober 1984 veröffentlicht.

Sie trat rechtswirksam am 01. November 1984 in Kraft.

Außerdem lag die o.g. Satzung in der Zeit vom 06. November 1984 bis 20. November 1984 in den Büros der Hauptverwaltung in Oerbke und der Außenstelle in Ostenholz zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 05. November 1984 in allen amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 22. November 1984

Der Bezirksvorsteher  
des Gemeindefreien Bezirks  
O s t e r h e i d e

(Baumann)